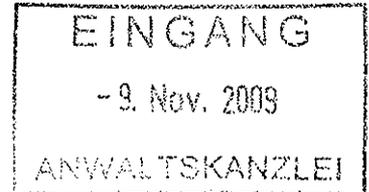


Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG

Az.: 3 B 2837/09

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn :

K

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 2009/00785 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5369550-423 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht,

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 3. Kammer - am 9. November 2009 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, im Falle des Erlasses einer Anordnung der Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland sicherzustellen, dass die Abschiebung nicht vor Ablauf einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Abschiebungsanordnung an

- 2 -

den Antragsteller und Zuleitung eines Abdrucks der Entscheidung an seine Bevollmächtigten durchgeführt wird.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen der Antragsteller zu $\frac{3}{4}$ und die Antragsgegnerin zu $\frac{1}{4}$.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der Antrag des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist gemäß den §§ 88, 122 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) dahingehend auszulegen bzw. - hinsichtlich des Hilfsantrags - umzudeuten, dass er die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage (3 A 2836/09) gemäß den §§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 VwGO i.V.m. § 75 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) begehrt, soweit sie sich gegen die im - wie unten noch ausgeführt wird, bisher nicht wirksam zugestellten - Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden Bundesamt genannt) vom 6. August 2009 enthaltene Abschiebungsanordnung nach Griechenland (Nr. 2 des Bescheidtenors) richtet, und hilfsweise erstrebt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, im Falle des Erlasses einer Anordnung der Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland sicherzustellen, dass die Abschiebung nicht durchgeführt wird. Weil der Hilfsantrag nur dann von Bedeutung ist, wenn die Abschiebungsanordnung noch nicht wirksam erlassen worden ist, in diesem Fall aussetzungsfähige „Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Ast. nach Griechenland“ aber noch gar nicht vorliegen, ist die vorgenommene Umdeutung des Hilfsantrags sach- und interessengerecht.

Dieser Antrag ist hinsichtlich des Hauptantrags unzulässig (1.), im Übrigen aber zulässig und in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang begründet (2.). Dabei ist auf die zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse abzustellen (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG).

1. Der Antrag des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist unzulässig, weil ein derartiger Antrag die Existenz eines Verwaltungsakts voraussetzt (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, Komm., 14. Aufl. 2005, § 80 Rdnr. 130), dieser aber bisher nicht wirksam erlassen worden ist. Der oben genannte - selbst nach dem Vorbringen des Antragstellers noch nicht zugestellte - Bescheid befindet sich zwar als Ausdruck im Verwaltungsvorgang des Bundesamtes. Außerdem erhielten die Prozessbevollmächtigten des Antragstellers Kenntnis von diesem Entwurf, nachdem ihnen mit Schreiben des Bundesamtes vom 12. Oktober 2009 ein kompletter Ausdruck der elektronischen Akte zum Verbleib übersandt worden war. Dies ist im vorliegenden Fall für eine wirksame Bekanntgabe aber nicht ausreichend.

- 3 -

- 3 -

Wird der Asylantrag nur nach § 26 a oder § 27 a AsylVfG abgelehnt, ist die Entscheidung zusammen mit der Abschiebungsanordnung nach § 34 a AsylVfG dem Ausländer selbst zuzustellen (§ 31 Abs. 1 Satz 4 AsylVfG). Im Übrigen richtet sich die Zustellung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG), soweit sich aus § 10 AsylVfG nichts anderes ergibt. Die wirksame Zustellung des Bescheides ist Voraussetzung für den Eintritt der Wirksamkeit des Bescheides gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), sofern nicht eine Heilung nach § 8 VwZG erfolgt, da im Übrigen für die Wirksamkeit des Verwaltungsakts die Wirksamkeit der Bekanntgabe erforderlich ist (vgl. U. Stelkens in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 7. Auflage 2008, § 41 Rdnr. 200). Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird, und nach § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, wobei Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels Zustellung gemäß § 41 Abs. 5 VwVfG unberührt bleiben.

Hiervon ausgehend ist der Bescheid dem Antragsteller selbst noch gemäß § 31 Abs. 1 Satz 4 AsylVfG zuzustellen (und damit bekanntzugeben), weil im Bescheid(-Entwurf) ausgeführt wird, der Asylantrag sei gemäß § 27 a AsylVfG unzulässig. § 8 VwZG findet keine Anwendung. Danach gilt ein Dokument, wenn sich dessen formgerechte Zustellung nicht nachweisen lässt oder es unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen ist, als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es dem Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen ist, im Fall des § 5 Abs. 5 VwZG in dem Zeitpunkt, in dem der Empfänger das Empfangsbekenntnis zurückgesendet hat. Wegen der Vorschrift des § 31 Abs. 1 Satz 4 AsylVfG sind die Prozessbevollmächtigten des Antragstellers insoweit nicht Empfangsberechtigte i.S.v. § 8 VwZG. Dementsprechend soll, wenn der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten wird oder er einen Empfangsberechtigten benannt hat, diesem gemäß § 31 Abs. 1 Satz 6 AsylVfG lediglich ein Abdruck der Entscheidung zugeleitet werden. Selbst wenn man unterstellt, dass die Prozessbevollmächtigten des Antragstellers diesem eine Kopie des ausgedruckten Bescheides ausgehändigt haben, ist § 8 VwZG nicht anwendbar, weil die Heilung von Zustellungsmängeln voraussetzt, dass die Behörde den Willen hatte, eine Zustellung vorzunehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31. Mai 2006 - 6 B 65/05 -, juris, Rn. 7, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf NVwZ 2006, 943). Diese Voraussetzung ist hier ebenfalls nicht erfüllt, und zwar auch dann nicht, wenn man der Auffassung ist, der erforderliche Zustellungswille müsse sich nur auf die Übermittlung des Schriftstücks als solche, nicht aber darüber hinaus auch auf dessen Bekanntgabe in den besonderen Formen des Verwaltungszustellungsrechts beziehen (vgl. zum Zustellungswillen: BVerwG, Beschluss vom 31. Mai 2006, a.a.O.). Es ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass das Bundesamt, als es den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers einen kompletten Ausdruck der elektronischen Akte - einschließlich des Bescheides - zum Verbleib zusandte, den Willen hatte, den Bescheid damit dem Antragsteller zuzuleiten. So trägt auch die Antragsgegnerin vor, der Bescheid sei noch nicht formell zugestellt worden.

2. Der nach § 123 Abs. 1 VwGO zu beurteilende Hilfsantrag des Antragstellers ist dagegen zulässig (a) und in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang begründet (b).

- 4 -

- 4 -

a) Dem Antragsteller fehlt für den nach § 123 Abs. 1 VwGO statthaften Antrag nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Dem steht nicht entgegen, dass ihm die Überstellung nach Griechenland bislang noch nicht konkret in Aussicht gestellt worden ist. Ihm ist gleichwohl nicht zuzumuten, zunächst die Mitteilung des Termins der Zurückschiebung oder gar die Zustellung des Bescheides vom 6. August 2009 nach § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG abzuwarten. Diese Einschätzung beruht auf der dem Gericht bekannten Praxis der Antragsgegnerin sowie der zuständigen Ausländerbehörde (ZAAB), die Zustellung der Abschiebungsanordnung an den Ausländer sowie, bei bestehender Vertretung durch einen Bevollmächtigten, die Übersendung eines Abdrucks der Entscheidung an diesen im Hinblick auf den (schon vorher festgelegten) Abschiebetermin so weit hinauszuschieben, dass eine noch rechtzeitige Erlangung vorläufigen Rechtsschutzes durch den Ausländer jedenfalls erheblich erschwert wird. Der Antragsrüge ist zu entnehmen, dass die Antragsgegnerin trotz des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 8. September 2009 (- 2 BvQ 56/09 -, juris, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf DVBl. 2009, 1304 =NVwZ 2009, 1281) keinen Anlass sieht, Überstellungen nach Griechenland generell auszusetzen. Das Bundesamt halte vielmehr an seiner bestehenden Verwaltungspraxis fest, die Abschiebung während eines laufenden Eilverfahrens nicht zu vollziehen und von der Ausübung des Selbsteintrittsrechts bei besonders schutzbedürftigen Personen großzügig Gebrauch zu machen (siehe auch die Antwort der Bundesregierung vom 22. Oktober 2009 - BT-Drucksache 16/14149 -, auf eine kleine Anfrage). Schließlich hat die Antragsgegnerin bisher nicht erklärt, von einer Zurückschiebung (derzeit) unabhängig von einem anhängigen Eilverfahren absehen zu wollen. Es besteht auch noch ausreichend Zeit, die erforderlichen Vorbereitungen für eine Überstellung nach Griechenland zu treffen, weil die Verpflichtung Griechenlands zur Übernahme des Antragstellers erst mit Ablauf des 3. Dezember 2009 enden dürfte.

Der Zulässigkeit des Antrags steht auch § 34 a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Soll ein Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26 a) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann (§ 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Der Antragsteller soll in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a AsylVfG) abgeschoben werden. Dabei ist die Rückführung bzw. Überstellung eines Ausländers in einen anderen zuständigen Mitglied- bzw. Vertragsstaat nur auf der Grundlage des § 27 a AsylVfG i.V.m. § 34 a AsylVfG zulässig (vgl. Funke-Kaiser in GK-AsylVfG, Stand: Oktober 2009, § 27 a Rdnr. 9).

Eine derartige Abschiebung darf zwar gemäß § 34 a Abs. 2 AsylVfG nach seinem Wortlaut nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Grundsätzlich ist die Berufung auf das Asylgrundrecht gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) für Ausländer ausgeschlossen, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Vom Ausländer selbst zu verantwortende Hindernisse, ein Schutzgesuch anzubringen, bleiben außer Betracht. Soll der Ausländer in einen derartigen Staat zurückgewiesen oder zurückgebracht werden, kommen für ihn entsprechend der inhaltlichen Reichweite des Art. 16 a Abs. 2 GG grundsätzlich auch die materiellen Rechtspositionen, auf die ein Ausländer sich sonst gegen seine Abschiebung stützen kann (insb. § 60 Abs. 1 bis 5 und 7 AufenthG), nicht in Betracht. Nicht berührt werden hingegen die gegen den Vollzug einer Abschiebungsanordnung gerichteten humanitären und persönlichen Gründe, die zur Erteilung einer Duldung gemäß § 60 a AufenthG führen

- 5 -

- 5 -

können (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938/93, 2315/93 -, juris, Rdnr. 180, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf BVerfGE 94, 49 = NVwZ 1996, 700). Im Einzelnen führte das Bundesverfassungsgericht u.a. aus:

„Der Regelungsgehalt des Art. 16 a Abs. 2 GG folgt aus dem mit dieser Verfassungsnorm verfolgten Konzept einer normativen Vergewisserung über die Sicherheit im Drittstaat. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gelten als sicher kraft Entscheidung der Verfassung. Andere Staaten können durch den Gesetzgeber aufgrund der Feststellung, daß in ihnen die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist, zu sicheren Drittstaaten bestimmt werden (Art. 16a Abs. 2 Satz 2 GG). Diese normative Vergewisserung bezieht sich darauf, daß der Drittstaat einem Betroffenen, der sein Gebiet als Flüchtling erreicht hat, den nach der Genfer Flüchtlingskonvention und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gebotenen Schutz vor politischer Verfolgung und anderen ihm im Herkunftsstaat drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigungen seines Lebens, seiner Gesundheit oder seiner Freiheit gewährt; damit entfällt das Bedürfnis, ihm Schutz in der Bundesrepublik Deutschland zu bieten. Insoweit ist die Sicherheit des Flüchtlings im Drittstaat generell festgestellt. Art. 16a Abs. 2 GG sieht nicht vor, daß dies im Einzelfall überprüft werden kann. Folgerichtig räumt Satz 3 des Art. 16a Abs. 2 GG den Behörden kraft Verfassungsrechts die Möglichkeit ein, den Flüchtling in den Drittstaat zurückzuschicken, ohne daß die Gerichte dies im einstweiligen Rechtsschutzverfahren verhindern dürfen. ...

Der Ausländer ist mithin mit einer Behauptung ausgeschlossen, in seinem Fall werde der Drittstaat - entgegen seiner sonstigen Praxis - Schutz verweigern. Der Ausländer kann sich auch nicht darauf berufen, ein - niemals völlig auszuschließendes - Fehlverhalten der Behörden im Drittstaat könne in seinem Fall zu einer Weiterschlebung in den Herkunftsstaat führen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat allerdings Schutz zu gewähren, wenn Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 oder § 53 AuslG durch Umstände begründet werden, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich selbst heraus gesetzt sind. So kann sich im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 Satz 2 EMRK, wonach die Todesstrafe nicht konventionswidrig ist, ein Ausländer gegenüber einer Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat auf das Abschiebungshindernis des § 53 Abs. 2 AuslG (§§ 60 Abs. 5 Satz 1, 61 Abs. 3 AuslG) berufen, wenn ihm dort die Todesstrafe drohen sollte. Weiterhin kann er einer Abschiebung in den Drittstaat § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG etwa dann entgegenhalten, wenn er eine erhebliche konkrete Gefahr dafür aufzeigt, daß er in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat dort Opfer eines Verbrechens werde, welches zu verhindern nicht in der Macht des Drittstaates steht. Ferner kommt der Fall in Betracht, daß sich die für die Qualifizierung als sicher maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG hierauf noch aussteht. Nicht umfaßt vom Konzept normativer Vergewisserung über einen Schutz für Flüchtlinge durch den Drittstaat sind auch Ausnahmesituationen, in denen der Drittstaat selbst gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK) greift und dadurch zum Verfolgerstaat wird (vgl. in diesem Sinne auch Abschnitt 2 lit. a) und b) der bereits erwähnten Londoner Entschließung der EG- Einwanderungsminister über Aufnahmedrittländer vom 30. November/1. Dezember 1992). Schließlich kann sich - im seltenen Ausnahmefall - aus allgemein bekannten oder im Einzelfall

- 6 -

- 6 -

offen zutage tretenden Umständen ergeben, daß der Drittstaat sich - etwa aus Gründen besonderer politischer Rücksichtnahme gegenüber dem Herkunftsstaat - von seinen mit dem Beitritt zu den beiden Konventionen eingegangenen und von ihm generell auch eingehaltenen Verpflichtungen löst und einem bestimmten Ausländer Schutz dadurch verweigert, daß er sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen wird. Ein solcher Ausnahmefall liegt nicht vor, wenn die ihn begründenden Umstände sich schon im Kontakt zwischen deutschen Behörden und Behörden des Drittstaates ausräumen lassen. (a.a.O., Rdnr. 181, 188 f.)

Ausgehend von diesen Maßstäben kann der Ausländer eine Prüfung, ob der Zurückweisung in den Drittstaat oder in den nach europäischem Recht oder Völkerrecht für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, dann erreichen, wenn es sich auf Grund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der im normativen Vergewisserungskonzept des Art. 16 a Abs. 2 GG und der §§ 26 a, 27 a (i.V.m. den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 - Dublin-II-VO -), 34 a AsylVfG nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist, zumal sich dem genannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht klar entnehmen lässt, dass die dort genannten Sonderfälle abschließend sein sollen. Zwar sind an die Darlegung eines solchen Sonderfalls strenge Anforderungen zu stellen, doch ist ein Antrag nach § 123 VwGO in diesen Fällen auch in Ansehung von § 34 a AsylVfG nicht generell unzulässig (vgl. BVerfG, a.a.O., Rdnr. 190).

b) Der Hilfsantrag ist in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang begründet.

Ein Anordnungsgrund liegt vor, weil davon auszugehen ist, dass nach Abschluss des Überstellungsverfahrens nach dem gegenwärtigen Sachstand unmittelbar aufenthaltsbeendende Maßnahmen folgen würden.

Des Weiteren hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Einstweilige Anordnungen sind gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Ein Ausländer, der in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag stellt, hat grundsätzlich einen Anspruch auf Durchführung eines Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland, wenn nicht einer der im Gesetz geregelten Ausnahmefälle - insbesondere ein Fall des § 27 a AsylVfG - eingreift.

Der Antragsteller trägt sinngemäß vor, in Griechenland stehe ihm zurzeit kein asylrechtliches Prüfungsverfahren offen, das die Kernanforderungen der maßgeblichen Regelungen gewährleiste. Hinzu komme die schlechte Qualität der griechischen Entscheidungen. Außerdem seien die Bedingungen, unter denen Flüchtlinge in Griechenland während der Dauer des Asylverfahrens leben müssten, nicht akzeptabel. Des Weiteren sei er minderjährig, so dass er nach der Weisungslage der Antragsgegnerin eine Rückführung ohnehin nicht zulässig sei.

Die 3. Kammer des Gerichts hat zwar bisher hinsichtlich einer Überstellung nach Griechenland verneint, dass aufgrund der jeweils vorliegenden Erkenntnismittel einer der oben

- 7 -

- 7 -

dargestellten, im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996 ausdrücklich genannten Sonderfälle tatsächlich gegeben war (zur bisherigen Rechtsprechung der Kammer vgl. Beschlüsse vom 26. Januar 2009 - 3 B 300/09 -, juris, und 8. Juli 2009 - 3 B 1574/09 -, V.n.b.). Hinsichtlich des Staates Griechenland schließt sich das Gericht aber den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 8. September 2009 an, weil es danach offenbar möglich ist, dass das Bundesverfassungsgericht einen weiteren Sonderfall im oben genannten Sinn feststellen wird, und weil es an seiner Auffassung auch in der Folgezeit festgehalten hat (vgl. Beschlüsse vom 23. September 2009 - 2 BvQ 68/09 -, und vom 9. Oktober 2009 - 2 BvQ 72/09 -). Abgesehen davon sprechen hierfür verfahrensökonomische Gründe. Im Einzelnen führte das Bundesverfassungsgericht aus:

„1. Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die Verfassungsbeschwerde erweise sich von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Bei offenem Ausgang des Verfassungsbeschwerdeverfahrens muss das Bundesverfassungsgericht die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, gegen die Nachteile abwägen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde der Erfolg aber zu versagen wäre (vgl. BVerfGE 88, 25 <35>; 89, 109 <110 f.>; stRspr).

2. Dem Erlass einer einstweiligen Anordnung steht nicht entgegen, dass die Verfassungsbeschwerde offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet wäre, soweit eine Verletzung von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 19 Abs. 4 GG gerügt wird.

Die Verfassungsbeschwerde gibt Anlass zur Untersuchung, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG und Art. 16a Abs. 2 Sätze 1 und 3 GG für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung (vgl. BVerfGE 94, 49 <99 f.>) bei der Anwendung von § 34a Abs. 2 AsylVfG trifft, wenn Gegenstand des Eilrechtsschutzantrags eine beabsichtigte Abschiebung in einen nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 zuständigen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist. Die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde lassen sich in der Kürze der für die Entscheidung zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend beurteilen. Sie sind unter Berücksichtigung des umfassenden Vortrags des Antragstellers zur Situation von Asylanttragstellern in Griechenland vor den Fachgerichten und in der Verfassungsbeschwerde nicht von vornherein offensichtlich zu verneinen. Allerdings sind sie angesichts des Umstands, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft durch den verfassungsändernden Gesetzgeber selbst zu sicheren Drittstaaten bestimmt worden sind (BVerfGE 94, 49 <88 f.>), die Vergewisserung hinsichtlich der Schutzgewährung damit durch den verfassungsändernden Gesetzgeber selbst erfolgt ist (vgl. BVerfGE 94, 49 <101>) und die Entscheidung nicht durch eine Rechtsverordnung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG rückgängig gemacht werden kann, auch nicht offensichtlich zu bejahen.

3. Blicke dem Antragsteller der begehrte Erlass der einstweiligen Anordnung versagt, obsiegt er aber in der Hauptsache, könnten möglicherweise bereits eingetretene Rechtsbeeinträchtigungen nicht mehr verhindert oder rückgängig gemacht werden. So wäre bereits die Erreichbarkeit des Antragstellers in Griechenland für die Durchführung des Hauptsacheverfahrens nicht sichergestellt, sollte, wie von

- 8 -

- 8 -

ihm, gestützt auf ernst zu nehmende Quellen, befürchtet, ihm in Griechenland eine Registrierung faktisch unmöglich sein und ihm die Obdachlosigkeit drohen. Die Nachteile, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erginge, dem Antragsteller der Erfolg in der Hauptsache aber versagt bliebe, wiegen dagegen hier weniger schwer. Insbesondere widerspricht die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz im Überstellungsverfahren nicht gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Eine gemeinschaftsrechtliche Pflicht zum Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes bei Überstellungen nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 besteht nicht. Vielmehr sieht das Gemeinschaftsrecht die Möglichkeit der Gewährung vorläufigen fachgerichtlichen Rechtsschutzes gegen Überstellungen an den zuständigen Mitgliedstaat nach deren Art. 19 Abs. 2 Satz 4 und Art. 20 Abs. 1 Buchstabe e Satz 4 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 selbst vor.“ (a.a.O., Rdnr. 2 bis 5)

Hiervon ausgehend folgt für den vorliegenden Fall, dass das Hauptsacheverfahren offen ist und eine im Rahmen von § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO vorzunehmende Abwägung der gegenläufigen Interessen der Beteiligten ergibt, dass dem Interesse des Antragstellers in dem sich aus dem Beschlusstenor ergebenden Umfang der Vorzug zu geben ist (vgl. - allerdings weitergehend - auch VG Minden, Beschluss vom 10. September 2009 - 9 L 467/09.A -, veröffentlicht unter <http://www.justiz.nrw.de>). Die einstweilige Anordnung erscheint im oben genannten Sinne nötig.

Die vom Antragsteller (sinngemäß) begehrte Regelung würde allerdings die Hauptsache wegen des dann drohenden Ablaufs der Überstellungsfrist faktisch vorwegnehmen. Das Gericht hält es deshalb für sachgerecht und ausreichend, mit der sich aus dem Tenor dieser Entscheidung ergebenden Regelung, bei der es sich hinsichtlich der dort genannten Frist an § 58 a Abs. 4 AufenthG orientiert hat, sicherzustellen, dass der Antragsteller eine künftige Abschiebungsanordnung der Antragsgegnerin und deren Vollzug nicht weitgehend rechtsschutzlos hinzunehmen hätte, sondern in die Lage versetzt wird, hiergegen gegebenenfalls rechtzeitig vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO in Anspruch zu nehmen. Nur durch eine dergestalt eingeschränkte Regelung kann auch gewährleistet werden, dass eine endgültige Entscheidung in der Sache in einem künftigen Hauptsacheverfahren - das zunächst den Erlass einer Abschiebungsanordnung und deren anschließende Anfechtung durch Klage voraussetzen würde - überhaupt noch ergehen kann (vgl. VG Oldenburg, Beschluss vom 25. November 2008 - 3 B 2871/08 -, V.n.b.).

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 83 b AsylVfG. Die im Beschlusstenor genannte Quotelung der außergerichtlichen Kosten ist gerechtfertigt, weil der Hauptantrag überhaupt keinen und der Hilfsantrag nur zeitlich begrenzt Erfolg hat.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Osterloh

Ausgefertigt

- 9 -

Oldenburg, den 09.11.2009



Justizangestellte als

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

